

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Wer darf Osteopathie ausüben?

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Susanne Victoria Schütz und Björn Försterling (FDP), eingegangen am 06.12.2017 - Drs. 18/54
an die Staatskanzlei übersandt am 11.12.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 29.12.2017,
gezeichnet

In Vertretung

Heiger Scholz

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der AOK Niedersachsen zufolge ist die „Osteopathie ein heilkundliches System, das bei einer Vielzahl von Erkrankungen des Bewegungsapparates, aber auch bei Schmerzen eingesetzt werden kann.“ Die AOK Niedersachsen übernimmt die Kosten, wenn die Behandlung von einem Osteopathen durchgeführt wird, der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt. (<https://niedersachsen.aok.de/inhalt/mehrleistungen-der-aok-niedersachsen/>).

Hier wird die Osteopathie als heilkundlich bezeichnet. Da es in Deutschland aber den Osteopathen nicht als anerkannten Beruf gibt, wären nur heilkundlich berechnigte Behandler (Arzt und Heilpraktiker) zur Ausübung der Osteopathie zugelassen.

Deutlicher wird dies noch bei der AOK Bremen, die in diesem Zusammenhang ausführt: „Wir erstatten Ihnen 80 % der Rechnung für osteopathische Behandlungen, die qualitätsgesichert von einem zur Ausübung der Heilkunde berechtigten Leistungserbringer (Ärzte oder Heilpraktiker) durchgeführt werden, der eine osteopathische Ausbildung absolviert hat“ (<https://www.osteokompass.de/patienteninfo-krankenkassen---76---kkgel-76>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der Osteopathie handelt es sich nicht um eine Regelleistung der gesetzlichen Krankenkassen. Osteopathische Behandlungen werden nur im Rahmen von freiwilligen Satzungsleistungen übernommen, weil ihre Evidenz nicht in einer Weise belegt ist, wie es das System der gesetzlichen Krankenversicherung für eine Regelleistung erfordert. Die Landesregierung möchte an dieser Stelle auf die Kleinen Anfragen zur schriftlichen Beantwortung in den Drs. 17/6919 und 17/7624 hinweisen, welche sich ebenfalls mit dem Thema der Osteopathie befassen haben.

1. Wer darf nach Ansicht der Landesregierung in Niedersachsen Osteopathie ausüben?

Voraussetzung für die selbstständige Ausübung der Heilkunde ist eine Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, eine Approbation nach § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO) oder eine Berufserlaubnis nach § 10 BÄO. Die Approbation und die Berufserlaubnis betreffen den Beruf der Ärztin oder des Arztes. Der Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz liegt eine Überprüfung der Kenntnis-

se und Fähigkeiten zur Ausübung der Heilkunde zugrunde, die keinen bestimmten Ausbildungsstand abfragt, sondern der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung im konkreten Einzelfall dient (Vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.08.2009, 3 C 19.08, Randnummer 22).

Die Anwendung von Osteopathie durch Personen mit einer Ausbildung in Physiotherapie ist nach Auffassung der Landesregierung bei Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung auch ohne Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz zulässig, wenn eine entsprechende osteopathische Zusatzqualifikation vorhanden ist.

2. Werden von den Kassen auch Überweisungen/Verordnungen verlangt, und wenn nicht, greift dann überhaupt noch das Delegationsverfahren?

Die AOK-Niedersachsen fordert für die Kostenübernahme der Osteopathie das Vorliegen einer ärztlichen Verordnung. Sofern die Kosten für die Osteopathie als Satzungsleistung von den anderen gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, fordern diese in der Regel ebenfalls die Vorlage einer ärztlichen Verordnung. Aus diesem Grund findet aus Sicht der Landesregierung im Bereich der Osteopathie das Delegationsverfahren weiterhin Anwendung.

3. Welche Auswirkungen rechtlicher oder finanzieller Natur können auf einen Patienten zukommen, der durch einen nicht heilkundlich berechtigten Osteopathen behandelt wird?

Je nach Ausgestaltung der Satzungsregelung der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse kann es in finanzieller Hinsicht gegebenenfalls zu Problemen mit der Kostenübernahme kommen, sofern sich die Patientin bzw. der Patient durch eine/einen nicht heilkundlich berechnigte Osteopathin/berechnigten Osteopathen behandeln lässt.

Auswirkungen rechtlicher Natur können sich insbesondere bei Fehlbehandlungen ergeben. Eine Haftung für die Fehlbehandlung von Patientinnen und Patienten kann sich grundsätzlich aus dem Behandlungsvertrag gemäß §§ 630 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder aus dem Schadensersatzrecht gemäß §§ 823 ff. BGB ergeben. Danach haftet jeweils die behandelnde Person. Daneben ist nach Maßgabe des § 278 BGB die Haftung für Personen, deren sich die behandelnde Person zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden oder gemäß § 831 BGB die Haftung für eine zur Verrichtung bestellte Person möglich.

Nach dem Vertragsarztrecht ist es zulässig, dass die ärztliche Behandlung auch durch andere als ärztliche Personen durchgeführt wird. In § 28 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - ist dazu geregelt: „Zur ärztlichen Behandlung gehört auch die Hilfeleistung anderer Personen, die von dem Arzt angeordnet und von ihm zu verantworten ist.“ Soweit in diesem Rahmen eine Anweisung an eine Hilfsperson in diesem Sinne ergeht, tätig zu werden, ist demnach eine Haftung der anweisenden ärztlichen Person möglich.